



SR Maria

Theresia von

GGttes Gnaden

Römische Kaiserin,

in Germanien/ Hungarn/

Böhheim/ Dalmatien/ Croatia/ und Slavonien 2c. 2c.

Königin; Erb- Herzogin zu Oesterreich; Herzogin

zu Burgund/ Steyer/ Mähren/ Crain/ und Wür-

temberg; Gräfin zu Tirol/ Sclandern/ Tyrol/

Börz/ und Gradisca; Herzogin zu Lothringen/ und

Saar; Groß- Herzogin zu Toscana/ 2c. 2c.

Wir bitten allen/ und jeden Unseren Geist- und Weltlichen Stän-
den/ Hoch- und Niederen Obrigkeiten/ Burgerschaften/ Un-
terthanen/ Innsassen/ und Gemeinen/ was Standes/ Würden/
oder Weesens selbe in Unserem Erb- Herzogthumb Crain/ denen Graff-
schaften Börz/ und Gradisca, auch in Unserem Inner- Oesterreichi-
schen Littorali begütteret/ Wohnhaft und Angewesen seynd/ Unsere
Kaiserl. Königl. Gnade/ und alles gutes: und geben hiemit gnä-
digst zu vernehmen. Wasgestalten Wir sehr mißfällig erfahren müs-
sen/ daß/ obgleich bekandter Dingen, denen Deserteurs von denen
Regimentern die zuerkannte gesäzmässige Lebens- Straff auf eine zeit-
lang in ein Opus publicum bey dem Bestungs- Bau/ oder sonst
verwandlet worden/ deme ohngeachtet jedoch die heilsamme Absicht/
der Desertion einhalt zu thuen/ andurch nicht erfüllet werde/ sondern
dieses Laster immerhin noch sehr in Schwung gehe/ und die meinay-
dige Flüchtlinge so gar das Gewehr mit sich zunehmen/ und darmit die
Landes- Unterthanen/ welche sie wieder einzubringen trachten/ in
Lebens- Gefahr zu setzen/ auch einige würcklich zu tödten ganz ver-
messentlich beginnen.

Es ist daher Unser gnädigster Entschluß/ hinführo/ und zwar
von Ersten nächst- eintretenden Monaths Augusti an/ mit denen De-
ser-

deserteurs überhaupts wiederum nach denen Kriegs- Articula fürge-
hen / und was rechtens ist / an ihnen vollstrecken zu lassen.

Nur allein bleiben hiervon diejenige noch außgenommen / welche
sich an die Landes- Unterthanen ergeben / und von diesen an die Regi-
menter / oder das nächst-gelegene Militar-Commando zuruck gelie-
feret werden ; Dann gleichwie ermelten Einbringern dafür die außge-
messene Taglia pr. 24. Gulden allezeit zu bezahlen ist / also wollen
Wir auch gnädigst / daß die von denen Landes- Inwohnern eingelie-
ferte Außreißer noch ferners / und bis auf anderweithe Ermess- und
Verordnung / an platz der sonst verdienten Lebens- Straff / auf 10.
Jahr zum Bestungs- Bau nacher Temeswar, oder Peterwardein in
Eisen / und Banden abgeschicket / und daselbst angehalten werden /
umb widerholten Landes- Inwohnern / die sonst zum theil / und
zwar forderist die Geistlichkeit wegen anzeig- und auslieferung deren
Deserteurs, in bedencken der darauf gesetzten Lebens- Straff angestans-
den seynd / allen auch scheinbahren Grund zu benehmen / womit Sie
die Verhehlung entschuldigen könten / welche nachdem Inhalt des un-
term 26. Maij 1749. emanirten Patents / unter schwerer Straff fort-
hin verbotten ist / und bleibet.

Zum fall aber die Außreißere so weit sich vergehen solten / daß
sie mit dem entfrembdeten Gewehr einen derer getreuen Landes- Unter-
thanen tödten / oder in solcher Absicht denenselben sich würcklich wider-
setzen ; So ist nicht allein wieder solthane Missethäter die in denen na-
türlichen Rechten gegründete Nothwehr jedermann erlaubet / sondern
dieselbe sollen auch als Mörder angesehen / und mit ihnen solcherges-
taltten in flagranti ihrer Habhaft werdung Stand- Rechtmässig durch
das nächste Landes- Gericht fürgegangen werden / weilien sie sich durch
diese ihre That deren Militar- Privilegien unwürdig / und verlustig
machen ; Es wäre dann / daß wieder besseres verhoffen das betreffens-
de Landes- Gericht über die behörige Zeit das Stand- Recht vorzunehm-
en verzögerte / mithin die Sache ad Judicium ordinarium kommen
müste / welchen falls derley Delinquenten an ihr voriges / oder wann
solches nicht wohl thunlich wäre / an ein anderes nächst gelegenes Res-
giment ausgelieferet / und von demselben an Ihnen / als eines dop-
pelten Verbrechens schuldigen / das Gesäßmässige mit allem Rigor
vollstreckt werden solle.

Und damit weder die Außreißere unter dem Vortwand / das Sie
Commandirte seyen / durchkommen / weder die würcklich Comman-
dirte in den Verdacht der Desertion gerathen mögen / so sollen alle die
jenis

